

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

11. Jahrgang

Luckenwalde, 27. November 2003

Nr. 51

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming zu Automatisierten Liegenschaftskarten von Flurstücken in den Gemarkungen:

Schöneiche Flur 1 - 7

Kallichen Flur 1 – 6

Zehrendorf Flur 1, 3 – 10, 12, 14

Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV):

- **Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 13. November 2003,**
- **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – vom 12.11.1997**

Bekanntmachungen der Stadt Zossen gem. § 25 4. GemGebRefGBbg:

- **Bekanntmachungen der gewählten Ortsbürgermeister und ihre Stellvertreter**
- **Hauptsatzung der Stadt Zossen**
- **Entschädigungssatzung der Stadt Zossen**
- **Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse zur Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2003**

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Liegenschaftskarten
der Gemarkung

Schöneiche Flur 1 - 7

Kallichen Flur 1 - 6

Zehrendorf Flur 1, 3 – 10, 12, 14

wurde erneuert und werden künftig als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
im Maßstab 1:1000 geführt.

2. Durch die Auflösung der Überhakenflurstücke in den genannten Fluren erfolgt
gleichzeitig die Offenlegung des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) für
die betroffenen Flurstücke.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG) vom 28. November 1991 in der in der Fassung vom 08.12.1997 (GVBl 1998 I S.2) ist die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzern- und Erbbauberechtigten bekanntzugeben. Bei Neueinrichtung und umfangreichen Fortführungen kann die Bekanntgabe nach § 12 Abs. 4 VermLiegG durch Offenlegung erfolgen.

Die Offenlegung erfolgt beim Landkreis Teltow - Fläming im Kataster- und Vermessungsamt, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Raum C-7-209, in der Zeit

vom 05. Januar 2004 bis 06. Februar 2004 zu folgenden Dienststunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch : 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag : 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag : 9.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine telefonische Anmeldung unter der
Rufnummer 03371/ 6084234 (Herr Neubert) notwendig.

Die Automatisierte Liegenschaftskarte gilt als von Ihnen anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Trendelkamp

Amtsleiter

Kataster- und Vermessungsamt

Bekanntmachung
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen
Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 13. November 2003

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2004

(Beschluss-Nr. VV 073/03)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2004 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte wird festgesetzt.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2004 bis 2007 wird bestätigt.

2. Beschluss der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) - Abfallentsorgungssatzung

(Beschluss-Nr. VV 074/03)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die „5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 13.11.2003“ wird bestätigt.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

3. Beschluss zu den Abfallgebühren

(Beschluss-Nr. VV 075/03)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung - vom 11.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2002 wird auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2004 nicht geändert.

Zossen, den 26.11.2003

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) –
Abfallentsorgungssatzung – vom 12.11.1997**

Aufgrund des § 6 Abs.1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 13.11.2003 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 12.11.1997 beschlossen:

I. Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – vom 12.11.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.03.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik“ durch die Worte „und andere elektronische Geräte“ ersetzt.

2. § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4)

Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Verwertung von Abfällen, insbesondere auch die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung zur Verwertung und Getrennthaltung von Abfällen zu beachten.“

3. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „und 4“ durch die Worte „und 3“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 3 bis 6 werden § 6 Abs. 4 bis 7.

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3)

Klärschlamm, der nicht verwertet wird und nicht gem. Abs. 1 und 2 von der Entsorgung ausgeschlossen ist, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist und einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % aufweist.“

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

6. In § 6 Abs. 5 werden die Worte „Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 7 werden die Worte „§ 24“ durch die Worte „§ 22“ ersetzt.
8. In § 7 a Abs. 1 werden nach den Worten „über Papierbehälter“ die Worte „mit einem Volumen von 240 und 1.100 l“ eingefügt und die Worte „zentralen Wertstoffsammelplätzen“ durch die Worte „den Annahmestellen (Deponie und Recyclinghöfe)“ ersetzt. § 7 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
9. In § 7 a Abs. 3 werden die Worte „zentralen Wertstoffsammelplätzen“ durch die Worte „den Annahmestellen (Deponie und Recyclinghöfe)“ ersetzt.
10. In § 7 a Abs. 5 werden nach den Worten „an Werktagen“ die Worte „im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften“ eingefügt.
11. In § 8 Abs. 9 werden die Worte „Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik“ durch die Worte „und andere elektronische Geräte“ ersetzt.
12. In der Überschrift zu § 10 werden die Worte „Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik“ durch die Worte „und andere elektronische Geräte“ ersetzt.
13. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Elektronische Geräte sind Geräte der Kommunikationstechnik (Telefon und Faxgeräte, Anrufbeantworter, Tischkopierer u. ä.), Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Hifi-Anlagen, Videorekorder u. ä.) und andere Kleinelektronik (Föhne, Rasierapparate, Kaffeemaschinen u. ä.).“
14. In § 10 Abs. 4 werden die Worte „Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik können“ durch die Worte „Elektronische Geräte können in haushaltsüblicher Menge“ ersetzt und die Worte „Abfallannahmestellen bzw. -entsorgungsanlagen“ durch die Worte „Annahmestellen bzw. Entsorgungsanlagen“ ersetzt.
15. § 10 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Elektronische Geräte mit einer Größe von maximal 30 x 30 x 30 cm können außerdem in haushaltsüblicher Menge am Schadstoffmobil kostenlos abgegeben werden.“
16. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „und der Deponie Senzig/Annahmestelle Niederlehme“ gestrichen.
17. § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt: *„Schadstoffhaltige Abfälle gem. Abs. 1, die in anderer Art oder Menge als der in Anhang I bezeichneten anfallen, können dem Verband außerdem kostenpflichtig an den Recyclinghöfen überlassen werden.“*

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

18. § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5)

Am Schadstoffmobil können außerdem elektronische Geräte mit einer Größe von maximal 30 x 30 x 30 cm in haushaltsüblicher Menge kostenlos abgegeben werden (§ 10 Abs. 4).“

19. In § 13 Abs. 6 und § 20 Abs. 3 werden die Worte „in der Zeit zwischen 6.00 und 18.00 Uhr“ durch die Worte „im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr“ ersetzt.
20. In § 13 Abs. 6 Satz 3 werden nach den Worten „Die Bereitstellung“ die Worte „darf frühestens am Abend vor der Abfuhr und“ eingefügt.
21. § 13 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7)

Grünabfälle können außerdem an den vom Verband bekannt gegebenen Kompostierungsanlagen und Annahmestellen (Deponie und Recyclinghöfe) kostenpflichtig abgegeben werden.“

22. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „und die nicht Abfälle gem. §§ 7 – 13 sind“ durch die Worte „und die nicht gem. §§ 7 – 13 getrennt entsorgt werden“ ersetzt.
23. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „sowie § 10 Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.
24. § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 4 werden Satz 4 bis 6.
25. In § 17 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: *„Die Abfallbehälter sind in Richtung des auf dem Deckel des Abfallbehälters eingepprägten Pfeils und nicht weiter als 1 Meter von der Fahrbahnkante entfernt aufzustellen. Die Entfernung von der Grundstücksbegrenzung, von Bäumen, Verkehrsschildern, Straßenlampen und anderen Gegenständen muss mindestens 0,5 Meter betragen.“*
26. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3)

Die Abfallbehälter werden nur entleert, wenn sie am Tage der Entleerung bei Anfuhr des Grundstücks durch das Sammelfahrzeug zur Abfuhr bereitstehen. Die Abfallbehälter dürfen frühestens am Vorabend des Entleerungstages bereitgestellt werden und sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Abfallbehälter dürfen nur einmal je Entleerungstag bereitgestellt werden.“

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

27. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4)

Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist der Anschlusspflichtige in Einbahnstraßen verpflichtet, die Abfallbehälter am in Fahrtrichtung rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Beträgt die Straßenbreite weniger als 3,50 Meter, kann der Verband anordnen, dass die Abfallbehälter auf nur einer Straßenseite bereitzustellen sind.“

28. § 18 Abs. 1 und 2 werden § 18 Abs. 2 und 3.

29. § 17 Abs. 4 alte Fassung wird § 18 Abs. 1.

30. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „maximalen Achslast von 18 t“ durch die Worte „maximalen Achslast von 12 t“ ersetzt.

31. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

32. § 19 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Befüllte Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

80 l dürfen ein Gewicht von maximal 50 kg

120 l dürfen ein Gewicht von maximal 60 kg

240 l dürfen ein Gewicht von maximal 110 kg

1.100 l dürfen ein Gewicht von maximal 350 kg

nicht überschreiten.“

33. § 19 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt: *„Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Abfallbehältern ist unzulässig.“*

34. Der 4. Abschnitt erhält die Überschrift: *„Weitere Bestimmungen“*.

35. §§ 22 und 23 werden gestrichen.

36. § 24 wird § 22.

37. In § 22 Abs. 1 und 3 werden die Worte „und Abs. 3“ durch die Worte „bis Abs. 4“ ersetzt.

38. Die Überschrift *„5. Abschnitt: Nebenbestimmungen“* wird gestrichen.

39. §§ 25 bis 30 werden §§ 23 bis 28.

40. § 26 Abs. 1 Nr. 9 bis 14 werden § 26 Abs. 1 Nr. 10 bis 15.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

41. „§ 26 Abs. 1 Nr.9 erhält folgende Fassung:

„9. entgegen § 13 Abs. 6 Satz 3 Grünabfälle (Laubsäcke und Bündel) bereits vor dem Abend vor der Abfuhr der Grünabfälle zur Abholung bereitstellt.“

42. In § 26 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

43. In § 26 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 6 Abs. 4“ durch die Worte „§ 6 Abs. 5“ ersetzt.

44. In § 26 Abs. 1 Nr. 15 wird „§ 25“ durch „§ 23“ ersetzt.

45. Das Wort „Codeträger“ wird in der Abfallentsorgungssatzung durchgehend durch die Worte „elektronischer Datenträger“ ersetzt.

46. Anhang I (Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gem. § 11 wird folgende Nr. 26 angefügt:

	(maximale Gebindegröße)	(maximale Menge je Anlieferung)
--	----------------------------	------------------------------------

<i>„26. teerhaltige Bitumenabfälle</i>	<i>20 kg</i>	<i>20 kg“.</i>
--	--------------	----------------

II. Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Zossen, den 26.11.2003

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2003 die vorstehende 5. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende 5. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Zossen, den 26.11.2003

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungen der Stadt Zossen im Amtsblatt für den LK TF gem. § 25 4. GemGebRefGBbg

Bekanntmachung der aus der Mitte der Ortsbeiratsmitglieder gewählten Ortsbürgermeister und ihre Stellvertreter

Sitzung des Ortsbeirates Glienick am 18.11.2003

Ortsbürgermeister: Herr Gerhard Glau
Stellvertreterin: Frau Andrea Kunath

Sitzung des Ortsbeirates Kallinchen am 17.11.2003

Ortsbürgermeister: Herr Reinhard Schulz
Stellvertreter: Herr Klaus Hoffmann

Sitzung des Ortsbeirates Nächst Neuendorf am 17.11.2003

Ortsbürgermeister: Herr Reinhard Jänicke
Stellvertreter: Herr Andreas Laux

Sitzung des Ortsbeirates Nunsdorf am 19.11.2003

Ortsbürgermeister: Herr Gerhard Fredrich
Stellvertreterin: Frau Eveline Lüdicke

Sitzung des Ortsbeirates Schöneiche am 20.11.2003

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Thiele
Stellvertreter: Herr Manfred Geisler

Sitzung des Ortsbeirates Wünsdorf am 19.11.2003

Ortsbürgermeisterin: Frau Sabine Brumm
Stellvertreter: Herr Freiherr Rolf von Lützwow

Sitzung des Ortsbeirates Zossen am 20.11.2003

Ortsbürgermeister: Herr Andreas Noack
Stellvertreterin: Frau Karola Andrae

Hauptsatzung der Stadt Zossen

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet, Status

- 1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Zossen".
- 2) Sie ist kreisangehörig zum Landkreis Teltow-Fläming.
- 3) Die Stadt Zossen hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.

§ 2 Ortsteile

1) In der Stadt Zossen bestehen folgende Ortsteile:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Ortsteil Glienick, | Gemarkung Glienick, Horstfelde, Schünow |
| 2. Ortsteil Kallinchen, | Gemarkung Kallinchen |
| 3. Ortsteil Nächst Neuendorf, | Gemarkung Nächst Neuendorf |
| 4. Ortsteil Nunsdorf, | Gemarkung Nunsdorf |
| 5. Ortsteil Schöneiche, | Gemarkung Schöneiche |
| 6. Ortsteil Wünsdorf, | Gemarkung Wünsdorf, Lindenbrück, Zesch am See,
Neuhof, Zehrendorf |
| 7. Ortsteil Zossen, | Gemarkung Zossen, Dabendorf |

2) In der Stadt Zossen bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile nach § 11 GO:

1. Zu dem Ortsteil Zossen gehört der bewohnte Gemeindeteil Dabendorf.
2. Zu dem Ortsteil Wünsdorf gehören die bewohnten Gemeindeteile:
 - a) Lindenbrück
 - b) Waldstadt
 - c) Zesch am See
 - d) Funkenmühle
 - e) Neuhof
3. Zu dem Ortsteil Glienick gehören die bewohnten Gemeindeteile:
 - a) Werben
 - b) Schünow
 - c) Horstfelde

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Die bewohnten Gemeindeteile können gemäß § 11 Abs. 3 GO durch Schilder nach § 42 StVO gesondert gekennzeichnet werden.

- (3) Die Aufhebung eines Ortsteiles bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung sowie eines Bürgerentscheides in den entsprechenden Ortsteilen.

§ 3 Ortsbeirat

- 1) Für die im § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat gem. Brandenburgischem Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zu wählen.

- 2) Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsteilen:

- Glienick	5 Mitglieder
- Kallinchen	3 Mitglieder
- Nächst Neuendorf	3 Mitglieder
- Nunsdorf	3 Mitglieder
- Schöneiche	3 Mitglieder
- Wünsdorf	5 Mitglieder
- Zossen	5 Mitglieder

- 3) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich, ausgenommen in Angelegenheiten des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates werden eine Woche vor der jeweiligen Sitzung in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles gemäß § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- 4) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

- 5) Die Mitglieder des Ortsbeirates teilen dem Bürgermeister der Stadt Zossen innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung des Ortsbeirates schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitsgebers und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 4

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

§ 5

Stadtverordnetenversammlung

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- 2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- 3) Gem. § 44 GO wird für folgende Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
 - b) Grundstücksangelegenheiten, soweit sie nicht allgemeiner Natur sind;
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner natürlicher oder juristischer Personen;
 - d) Zuschussbewilligungen , soweit sie erstmalig beraten werden
 - e) Klageerhebung, Rechtsstreitigkeiten

§ 6

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- 1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht vertreten ist, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dieses erstreckt sich auch auf den nichtöffentlichen Teil, soweit er nicht dem Mitwirkungsverbot unterliegt. In diesem Fall steht ihm ein Sitzungsgeld nicht zu.
- 2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, während der Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten Fragen zu stellen und Diskussionsbeiträge zu liefern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen und Anträge zu stellen. Diese sind zu begründen und dem Bürgermeister schriftlich zuzuleiten.
- 4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Bürgermeister der Stadt Zossen innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

- 5) Jeder Stadtverordnete hat die Pflicht, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, teilzunehmen. Ist er an der Teilnahme verhindert, hat er dies dem Vorsitzenden anzuzeigen. Bei Hauptausschusssitzungen ist im Falle der Verhinderung unverzüglich der Vertreter zu benachrichtigen.
- 6) Jeder Stadtverordnete hat die Pflicht, wenn er annimmt, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, den Ausschlussgrund von sich aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und bei Ausschussmitgliedern dem Ausschussvorsitzenden vor dem entsprechenden Tagesordnungspunkt mitzuteilen.
- 7) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner haben die Pflicht, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich über nachfolgende Angelegenheiten die Entscheidung vor:
 - a) gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 GO die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 50.000,- EUR übersteigt;
 - b) gem. § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,- EUR übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 8 Hauptausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Abstimmung der weiteren Arbeit der Ausschüsse, zur Beschlussvorbereitung der unter Abs. 5 genannten Angelegenheiten und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, einen Hauptausschuss.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und **8** weiteren Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Für jedes weitere Mitglied des Hauptausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (4) Die Hauptausschusssitzungen sind öffentlich, ausgenommen Angelegenheiten des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung.
- (5) Für nachfolgende Angelegenheiten obliegt dem Hauptausschuss die Beschlussvorbereitung für die Stadtverordnetenversammlung:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
 - b) Vertragsangelegenheiten mit Dritten.

§ 9 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung nachfolgende ständige Ausschüsse:
 1. Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung
 2. Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung
 3. Ausschuss für Finanzen
 4. Ausschuss für Soziales, Jugend, Bildung und Sport
 5. Ausschuss Kultur, Tourismus und Landesgartenschau
- 2) Die Bildung der Ausschüsse, die Feststellung der Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung werden durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

In den Ausschüssen sollen neben einer Mehrheit von Stadtverordneten weitere sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung berufen werden.

Sachkundige Einwohner haben gem. § 50 Abs. 7 GO kein Stimmrecht.

- 3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln.
- 4) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- 5) Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, ausgenommen in Angelegenheiten des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung.
- 6) Die Stadtverordnetenversammlung kann für besondere Aufgaben nicht ständige Ausschüsse bilden. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, dass die Aufgabe erledigt ist, ist ein nicht ständiger Ausschuss aufgelöst.

§ 10 Der Bürgermeister

- 1) Der hauptamtliche Bürgermeister ist Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
- 2) Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses vorzubereiten und auszuführen.
- 3) Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitern, Angestellten und Beauftragten, mit Ausnahme der Amtsleiter und darüber liegenden Vergütungsgruppen, wahr.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stellvertreter des Bürgermeisters ist der Leiter des Fachbereiches Ordnungsamt.

§ 12 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- 2) Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgen eine Woche vor der jeweiligen Sitzung in den nachfolgend genannten Bekanntmachungskästen der Stadt Zossen:
 - a) Ortsteil Zossen mit dem bewohnten Gemeindeteil Dabendorf:
 - Zossen, Kirchplatz - Ecke Schulstraße
 - Zossen, Bahnhofsvorplatz (rechts neben der Treppe zum Parkplatz)
 - Zossen, Gerichtstraße - Ecke Straße "Am Scheunenviertel"
 - Zossen, Wohngebiet - Johnepark
 - Dabendorf, Machnower Chaussee 68 (vor der Gaststätte Keglerheim)
 - Dabendorf, Geschwister- Scholl-Schule, Triftstraße 3
 - b) Ortsteil Glienick mit den bewohnten Gemeindeteilen Werben, Schünow, Horstfelde:
 - Glienick, Am Dorfteich
 - Werben, An der Dorfstraße - Bushaltestelle -

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- Horstfelde Ort, Dorfplatz 30
 - Horstfelde Siedlung, Waldstraße - Ecke Hauptstraße
 - Schünow, Zossener Chaussee (Bushaltestelle)
- c) Ortsteil Kallinchen:
- Kallinchen, Hauptstraße 21
 - Kallinchen, Seestraße 27
- d) Ortsteil Nächst Neuendorf:
- Nächst Neuendorf, Zufahrt Ernst-Henecke-Ring
 - Nächst Neuendorf, Dorfplatz - Meyer Shop
- e) Ortsteil Nunsdorf:
- Nunsdorf, Dorfstraße 23
 - Nunsdorf, Umspannwerk
- f) Ortsteil Schöneiche:
- Schöneiche, Kallinchener Straße 43
 - Schöneiche, Dorfaue 19
- g) Ortsteil Wünsdorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Waldstadt, Lindenbrück, Zesch, Funkenmühle, Neuhof:
- Wünsdorf, Kirchplatz 9
 - Neuhof, Dorfstraße 24/25 (Mehrzweckgebäude)
 - Waldstadt, Ecke Fritz Jaeger Allee / Schwerin Allee
 - Waldstadt, Am Bürgerhaus 1
 - Lindenbrück, Dorfstraße (neben Bushaltestelle)
 - Funkenmühle, Zossener Straße 9
 - Zesch am See, Dorfplatz
- 3) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zossen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Zossen.
- 4) Satzungen und Verordnungen sind in vollem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Zossen bekannt zu machen.
- 5) In den Bekanntmachungen ist, soweit erforderlich, auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung, unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums, hinzuweisen.
- 6) Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen bzw. zeichnerischen Darstellungen kann generell eine Bekanntmachung des vollen Wortlautes dadurch ersetzt werden, dass in diesem Falle in der Bekanntmachung anzugeben ist, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerischen Darstellungen eingesehen werden können. Die Anlagen, zeichnerischen Darstellungen und Pläne werden im Gebäude der Stadtverwaltung in 15806 Zossen, Marktplatz 20/21 zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.
- 7) Gefasste Beschlüsse und sonstige Veröffentlichungen, die nicht unter den Absatz 3 fallen, werden ebenfalls im Amtsblatt für die Stadt Zossen bekannt gemacht.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 16 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Zossen, den 26.11.2003

Dr. Hartmut Klucke
mit der Wahrnehmung der Geschäfte des
Bürgermeisters beauftragt

(Siegel)

Entschädigungssatzung der Stadt Zossen

Aufgrund der §§ 5 und 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 - GO - (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung für das Land Brandenburg - KomAEV- vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 542) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 25.11.2003 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Zossen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen, für die Ortsbürgermeister und die weiteren Mitglieder der Ortsbeiräte sowie für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Zossen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird festgesetzt:

1. für die Stadtverordneten auf

85,00 EUR

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

2. für die Mitglieder der Ortsbeiräte in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl:

bis 5000	25,00 EUR
von 5001 bis 10 000	30,00 EUR

- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von: 250,00 EUR
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhält zusätzlich für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist für die Zeit der Vertretung entsprechend zu kürzen.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bis zum 15. des Folgemonats.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind oder wenn sie ein Mitglied vertreten, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR.
Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR.
Sachkundige Einwohner im Sinne des § 50 Abs. 7 Satz 1 GO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR.
Mitglieder in Zweckverbänden und Aufsichtsräten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Zweckverbände und Aufsichtsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR, sofern dieses nicht von den Zweckverbänden bzw. Aufsichtsräten gezahlt wird.
- (2) Ausschussvorsitzenden wird für die Leitung von Ausschusssitzungen ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gewährt. Das zusätzliche Sitzungsgeld wird auch demjenigen gewährt, der die Leitung der Sitzung im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich nachträglich für die Teilnahme an den Sitzungen.

§ 5

Reisekostenentschädigung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Ein Dienstreiseauftrag ist auszustellen.
- (3) Die Dienstreisegenehmigung erteilt grundsätzlich der Bürgermeister.
- (4) Fahrten zu den Sitzungen der Gremien der Stadt Zossen sind keine Dienstreisen in diesem Sinne.

§ 6

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohner, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, erhalten auf Antrag und nur gegen Nachweis einen Ersatz ihres Verdienstaufalles.
- (2) Der Verdienstaufall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (3) Der Höchstsatz des Verdienstaufalles beträgt 10,- € je Stunde.

§7

In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung der Stadt Zossen tritt rückwirkend zum 01.11.2003 in Kraft.

Zossen, 26.11.2003

Siegel

Dr. Hartmut Klucke
mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bürgermeisters beauftragt

Bekanntmachungen der Stadt Zossen im Amtsblatt für den LK TF gem. § 25 4. GemGebRefGBbg

Bekanntmachung

In der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

am **25.11.2003**

wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Beschluß Nr. Kurzinhalt

- 001/03 Hauptsatzung der Stadt Zossen**
Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming im Dezember 2003 bekannt gemacht und kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen eingesehen werden.
- 002/03 Geschäftsordnung der Stadt Zossen**
Die Geschäftsordnung wird in einer der nächsten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung präzisiert und wird danach im vollen Wortlaut im Amtsblatt bekannt gemacht.
- 003/03 Einrichtung einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule an der Grundschule Dabendorf**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen befürwortet eine Antragstellung der Schulleitung der Grundschule Dabendorf an das Staatliche Schulamt auf Einrichtung von ganztagsschulischen Angeboten an einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule für das Schuljahr 2004/05.
- 004/03 Besetzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt gemäß der §§ 50 und 56 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) die Besetzung des Hauptausschusses nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 50 Abs. 2 und 3 GO) mit folgenden Mitgliedern:
Vertreter:
SPD: Herr Udo Klauck und Herr Erwin Rust
PDS/B 90: Herr Jürgen Steinert
CDU: Herr Rainer Zurawski und Frau Gudrun Timm
VdP/BB: Herr Andreas Noack und Herr Reinhard Schulz
GGZ: Herr Hans-Jürgen Lüders

Stellvertreter:

SPD: Herr Christoph Schulze für Herrn Udo Klauck
Herr Frank Straub für Herrn Erwin Rust
PDS/B 90: Herr Lutz Haenicke
CDU: Frau Susanne Michler für Herrn Rainer Zurawski
Frau Sabine Brumm für Frau Gudrun Timm
VdP/BB: Herr Andreas Freier für Herrn Reinhard Schulz
Herr Holger Krause für Herrn Andreas Noack
GGZ: Herr Detlef Klucke

Die Besetzung des Ausschussvorsitzenden erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

005/03

Grundsatzbeschluss zur Bildung und zur Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bildung und Besetzung der Ausschüsse der Stadt Zossen wie folgt:

1. Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung
2. Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung
3. Ausschuss für Finanzen
4. Ausschuss für Soziales, Jugend, Bildung und Sport
5. Ausschuss Kultur, Tourismus und Landesgartenschau

Die Ausschüsse sollen jeweils mit 5 Stadtverordneten und 4 sachkundigen Einwohnern besetzt werden.

006/03

Entschädigungssatzung der Stadt Zossen

Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming im Dezember 2003 im vollen Wortlaut bekannt gemacht und kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen eingesehen werden.

007/03

Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für die hauptamtliche Bürgermeisterin der Stadt Zossen

Die hauptamtliche Bürgermeisterin erhält gem. Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV) vom 01.12.1994, in der jeweils gültigen Fassung, eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ernennung.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Es wurden folgende Wahlen durchgeführt:

1. Herr Lothar Nalbach wurde zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
2. Herr Erwin Rust wurde zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
3. Herr Christoph Schulze wurde zum Vertreter der Stadt Zossen in die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Komplexsanierung mittlerer Süden"
gewählt.

Dr. Klucke
mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bürgermeisters beauftragt